

Vertragsnaturschutz
Erläuterung zum Vertragsmuster „Weidewirtschaft“
des Ministeriums für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein

Ziel des Vertrages „Weidewirtschaft“ ist es, Grünland auf der Geest und im Östlichen Hügelland, das durch Kleinstrukturen wie Gewässer, Knicks, Gehölze und ungenutzte Flächenanteile gegliedert ist, zu erhalten und gegebenenfalls zu erweitern, um damit die Lebensräume von Amphibien und anderen Lebewesen zu bewahren beziehungsweise zu verbessern. Zu den Fördergebieten zählen insbesondere die Natura 2000-Gebiete und ausgewiesene Naturschutzgebiete. Weiterhin werden Flächen gefördert, die unmittelbar an diese Schutzgebiete angrenzen oder auf denen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (unter anderem Amphibien-Arten) oder gegebenenfalls auch Wiesenvögel vorkommen. Der Vertrag soll vorrangig die Weidewirtschaft fördern. Bei Vertragsbeginn wird festgelegt, ob der Landwirt die Fläche mähen will oder ausschließlich eine Beweidung erfolgen soll. Zur besonderen naturschutzfachlichen Entwicklung ausgewählter Flächenkomplexe kann auf Grundlage eines entsprechenden LLUR-Fachkonzeptes eine sehr extensive, jährlich mindestens 8 Monate umfassende Beweidung („Halboffene Weidelandschaft“) oder eine ausschließliche Beweidung während des Winterhalbjahres („Winterweide“) vereinbart werden; in diesen besonderen Einzelfällen können auch öffentliche Flächen unter Vertrag genommen werden.

Die Varianten Mähweide und Standweide ermöglichen es, flexibler auf die besonderen standörtlichen Wuchsbedingungen zu reagieren. Die auf freiwilliger Basis durchgeführten Biotop gestaltenden Maßnahmen zielen auf Wasserhaltung in Gräben und anderen Kleingewässern, ungenutzte Randstreifen beziehungsweise - wo nötig - neue Kleingewässer- und Knickanlagen ab.

Die wichtigsten Auflagen

Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland;

- kein Absenken des Wasserstandes;
- kein Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. April bis zum 20. Juni;
- keine Düngung der Flächen;
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- keine Zufütterung auf den Vertragsflächen;
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.

Mähweide-Variante:

- 1 Mahd ab 21. Juni, danach Nachweide mit maximal drei Rindern pro Hektar bis 31. Oktober

Standweide-Variante:

- 1. Mai bis 31. Oktober maximal drei Tiere pro Hektar, in der übrigen Zeit maximal 1,5 Rindern pro Hektar oder Schafweide ohne Tierzahlbegrenzung;
Pflegemahd ab 21. Juni zulässig.

- Beide Varianten: Vom 1. November bis 31. März ist Winterbeweidung nur mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung erlaubt;

Halboffene Weidelandschaft:

- mindestens 8 Monate Weidezeit; maximal 1,5 Rinder pro Hektar;
- keine Schnittnutzung.

Winterweide:

Weidegang nur im Zeitraum 1. November bis 30. April mit maximal 1,5 Rindern pro Hektar oder reine Schafbeweidung ohne Tierzahlbegrenzung; keine Schnittnutzung

Alle Varianten

Umrechnungsfaktor

Ein Tier entspricht einem Rind oder einem Pferd oder drei Schafen.
Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.

Ausgleichszahlung

(inklusive. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %))

Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen zwischen 300 € (Mähweide) und 310 € (Standweide) je Hektar und Jahr.

Halboffene Weidelandschaften` (HOW) und Winterweiden` werden mit 380 € (bzw. 120 € für öffentliche Flächen in Natura 2000-Gebieten) je Hektar und Jahr honoriert. In Gebieten mit besonders hohen Gänse- Rastbeständen im Frühjahr/Sommer wird die Zahlung um 50 € pro Hektar angehoben. Für Flächen mit freiwilligen (fachlich erforderlichen) Biotopmaßnahmen erhöht sich die Zahlung um weitere 30 € pro Hektar je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche bis maximal 450 € pro Hektar Ausgleichszahlung insgesamt.

Hinweis:

Für HOW-Flächen und ‚Winterweiden‘ wird keine Ökopremie gewährt.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.

Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

Zusätzlicher Hinweis

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungs-beschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen des Greenings und der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.